

Frage 1: Eigentumsrechtliche Lage am Notebook

A war Eigentümer, könnte aber Eigentum verloren haben (*chronologische Prüfung*)

I. Durch Übereignung A an C nach § 929 S. 1 ... (-)

1. Berechtigung des A (+) A war Eigentümer
2. Übergabe (+) C erlangte unmittelbare Sachherrschaft von A
3. Einigung (+) Hinsichtlich Eigentumsübergangs liegen zwei sich deckende WE des A und des C vor
4. (Schwebende) Unwirksamkeit der für die Einigung relevante WE des A nach § 108 I ... (+):
 - a) A in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Minderjähriger iS der §§ 2, 106 I (+)
 - b) WE nicht lediglich rechtlich vorteilhaft (§ 107) (+) Eigentumsverlust
 - c) keine Einwilligung der gesetzlichen Vertreter (der Eltern nach § 1629) (+)=> WE des A ist schwebend unwirksam (§ 108 I)

II. Durch Übereignung C an D nach §§ 929 I, 932 Hs 1 ? ... (-)

1. Nichtberechtigung des C (+) A war zunächst Eigentümer geblieben (s. o. I)
2. Übergabe (+) D erlangte unmittelbare Sachherrschaft von C
3. Einigung (-) ob hinsichtlich Eigentumsübergangs zwei sich deckende WE des C und des D vorliegen, ist bereits fraglich, weil der Druck auf C so stark war, dass man in seiner Preisgabe der Sache nicht ernsthaft eine Übereignungserklärung erblicken kann

hilfsweise: konkludent bei der Übergabe erklärte Anfechtung durch C nach §§ 142 I, 123 I, 2. Alt.

III. Durch Übereignung D an E nach §§ 929 I, 932 Hs 1 ? ... (+)

1. Nichtberechtigung des D (+) A war zunächst Eigentümer geblieben (s. o. I, II)
2. Übergabe (+) E erlangte unmittelbare Sachherrschaft von D
3. Einigung (+)
4. Guter Glaube des E iSd § 932 II (+)
 - > dagegen: Zweifel über die Eigentumsstellung des Verkäufers könnten angebracht sein, da Verkauf auf eines PCs auf Flohmarkt eher ungewöhnlich
 - > dafür: Es handelte sich hier um Computer- und Elektrowarenflohmarkt
Für eine Bösgläubigkeit begründende grobe Fahrlässigkeit (Offenkundigkeit fehlenden Eigentums) müssten besondere Verdachtsmomente vorliegen wie etwa auffällig niedriger Preis u. ä., Hier keine Verdachtsmomente, insbesondere liegt Verkauf eines PCs mit Wert 1000 € für 800 € im Rahmen des Gewöhnlichen
5. Ausschluss des Gutgläubenserwerbs nach § 935 I ? ... (-)
 - a) Ausschluss nach § 935 I 1, falls dem Eigentümer A gestohlen, verloren gegangen oder sonst abhandengekommen:
 - dem A gestohlen oder ihm verloren gegangen (-)
 - dem A sonst abhandengekommen? ... (-)
 - hier möglich durch Aushändigung der Sache an C
 - > dafür: „Abhandenkommen“ ist unfreiwilliger Besitzverlust; Besitzaufgabe hier zwar „freiwillig“ erfolgt, aber der Wille eines Minderjährigen könnte unbeachtlich sein
 - > dagegen: Besitzweggabe ist kein Rechtsgeschäft, sondern ein willensgesteuerter Realakt, bei dem – A ist mit 17 Jahren insoweit einsichtsfähig, die vorhandene natürliche Einsichtsfähigkeit genügen muss (entsprechend § 828 III)
(*Gegenteil vertretbar mit Blick auf den rechtsgeschäftlichen Zusammenhang, in dem die Norm steht*)
 - b) Ausschluss nach § 935 I 2, falls dem Besitzer C gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen (aa) und A mittelbarer Besitzer ist (bb) ?
 - aa) Diebstahl, Verlust, sonstiges Abhandenkommen beim Besitzer C
 - Diebstahl (-) keine unmittelbare Gewalteinwirkung, sondern nur starke Bedrohung, d.h. eher räuberische Erpressung
 - Verlust (-)
 - Sonstiges Abhandenkommen, unfreiwilliger Besitzverlust? ... (+)
 - > dagegen: keine Wegnahme durch D, Weggabe beruhte auf einem Entschluss des C
 - > dafür: Druck auf C so stark war, dass bei der Preisgabe der Sache man nicht ernsthaft Freiwilligkeit annehmen kann
(*Anm: hM nimmt bei Bedrohung – anders als bei Täuschung - ein Abhandenkommen an; die Rspr. jedenfalls bei erheblicher psychischer Zwangslage*)
 - bb) A mittelbarer Besitzer? ... (-)
 - Grundlage eines Besitzmittlungsverhältnisses (§ 868) ? (+ / -)
 - > dagegen: Kaufvertrag begründet in der Regel kein Besitzmittlungsverhältnis zwischen Verkäufer und Käufer, und selbst wenn dies ausnahmsweise der Fall sein sollte (z.B. beim Eigentumsvorbehalt) ist der Kaufvertrag hier unwirksam
 - > dafür: Ein verwahrungähnliches Rechtsverhältnis des Käufers könnte sich bei Nichtigkeit des Vertrags hier als Folge geschäftlichen Kontakts ergeben, §§ 311 II, 241 II (*vertretbar*)
 - Besitzmittlungswille des C? (-) C waren diese Umstände nicht bekannt

(*Anm: vom Wortlaut abweichende Lösung vertretbar, auch zum Schutz Minderjähriger, näher Bamberger/Kindl, § 935 Rn 5*)

IV. Ergebnis: Das Notebook gehört dem E.

Frage 2: Ansprüche V gegen F

A. Anspruch V gegen F auf Herausgabe der von B entwendeten Geldscheine (1.200 US \$) aus § 985

I. F Besitzer (+)

II. V Eigentümer? ... (-)

V war Eigentümer, könnte Eigentum verloren haben:

1. Durch Entwenden seitens B (-)

2. Durch Übereignung B an F nach §§ 929 I, 932 Hs 1 ? ... (-)

a) Nichtberechtigung des B (+) B ist nicht Eigentümer des Geldes

b) Übergabe (+) F erlangte von B die unmittelbare Sachherrschaft an den Geldscheinen

c) Einigung (+) im Zusammenhang mit dem Tauschgeschäft erklärte dingliche Einigung, wobei wirksame Stellvertretung der F durch Mitarbeiter

d) Schwebende Unwirksamkeit der für die Einigung relevante WE des B nach § 108 I ? ... (-)

aa) B in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Minderjähriger iS der §§ 2, 106 I (+)

bb) WE des B nicht lediglich rechtlich vorteilhaft (§ 107)? ...

Da Verfügung des B nicht dessen Vermögen betrifft, ist sie in ihren rechtlichen Wirkungen für B neutral, nicht aber ausschließlich rechtlich vorteilhaft

=> vom Wortlaut der Norm ist WE von elterlicher Seite zustimmungsbedürftig, d.h. schwebend unwirksam

Es gibt aber keinen Sachgrund, eine WE beschränkter Geschäftsfähiger nur dann gelten zu lassen, wenn sie für diesen rechtlich vorteilhaft sind, entscheidend muss sein, dass sie nicht rechtlich nachteilig ist.

Auch § 165, wonach beschränkt Geschäftsfähige andere wirksam vertreten können, ohne dadurch Nachteile ohne elterliche Mitwirkung zu erlangen (s. § 179 III 2), spricht für diese den Wortlaut des § 107 korrigierende Auslegung

(Vertiefung: eine möglicherweise resultierende *Haftung* des Minderjährigen aus § 816 I 1 beschränkt sich auf Herausgabe des Erlangten, betrifft also nicht dessen persönliches Vermögen; eine weitergehende Haftung, zB nach § 823 I oder über § 818 II, würde nicht auf der Wirksamkeit der Verfügung beruhen, sondern auf haftungsbegründender Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen entspr. § 828; ähnlich *Wolf*, AT, § 25 Rn. 28)

=> WE des A ist wirksam

e) Guter Glaube der F iSd § 932 II... (-)

aa) Grundsätzliche Anwendbarkeit der normalen Regeln über Gutgläubensschutz? ... (+)

→ dagegen: fehlende Schutzwürdigkeit des Vertragspartners: Bei Kenntnis der Minderjährigkeit des Verfügenden könnte der Vertragspartner auch bei Vertrauen auf die Eigentümerstellung nicht mit einem Eigentumserwerb rechnen
(Anm: *teilweise Literaturansicht z.B. Medicus/Petersen*, Rn. 542)

→ dafür: bei § 932 II kommt es ausschließlich auf die Gutgläubigkeit hinsichtlich der Eigentumsstellung und nicht auf sonstige Umstände an

(*Gegenteil vertretbar, dann Hilfgutachten*)

bb) In Betracht kommt grobfahrlässige Unkenntnis der F-Bank bzgl. Eigentümerstellung des B ... (+)

• Wissenszurechnung des Bankmitarbeiters M an F-Bank nach § 166 I

• Grobe Fahrlässigkeit des M? (+) Wegen überdurchschnittlich hoher Beträge, über die der 13jährige B verfügt, sind erhebliche Zweifel bzgl. dessen Eigentümerstellung angebracht (*ähnlich OLG Köln, NJW RR 1991, 868*)
hier zudem unglaubwürdige Geschichte bzgl. Urlaubs des 13Jährigen im Ausland

(*Gegenteil vertretbar, z.B. mit der Begründung, die Beträge seien nicht hoch genug und die Geschichte nicht so außergewöhnlich, um grobe Fahrlässigkeit d.h. Offenkundigkeit, zu begründen, dann Hilfgutachten*)

f) *Hilfsweise*: Ausschluss des Gutgläubenserbwerb nach § 935 I 1 ? (-)

a) Veräußerte Sache dem Eigentümer V gestohlen (+)

b) Anwendbarkeit des § 935 I ? ... (-) § 935 I nach § 935 II u. a. unanwendbar bei Verfügung über *Geld*
(*erhöhter Verkehrsschutz*)

gilt sinngemäß auch für ausländische Währung, sofern – wie hier – sie im Inland als Zahlungsmittel entgegengenommen wird

3. Durch Vermischung nach §§ 948 I, 947 II ... (+)

a) Untrennbare Vermischung des Geldes (+) Überführung in Kassenbestand

b) Eine Sache als Hauptsache (§ 947 II) (+) größerer vorhandener Kassenbestand

=> *Rechtsfolge*: Eigentumsverlust des V, Eigentumserwerb durch F

III. Ergebnis: Kein Anspruch V gegen F auf Herausgabe der von B entwendeten Geldscheine aus § 985

B. Anspruch V gegen F auf Herausgabe der von B entwendeten Geldscheine aus § 861 I

I. F Besitzer (+)

II. Besitzentzug durch verbotene Eigenmacht iSd § 858 I (+) B entzog V Besitz ohne dessen Willen

III. Fehlerhaftigkeit des Besitzes des F (–)

setzt *Kemtnis* der F von der verbotenen Eigenmacht des Vorgängers B voraus (§ 858 II 2),
hier nur grobfahrlässige Unkenntnis (entsprechend auch A II 2 e bb)

IV. Möglichkeit der Herausgabe (–) wegen Vermischung mit Kassenbestand

V. Ergebnis: Kein Anspruch V gegen F auf Herausgabe der von B entwendeten Geldscheine aus § 861 I

C. Anspruch V gegen F auf Herausgabe der von B entwendeten Geldscheine aus § 1007 II 1

I. F Besitzer (+)

II. V vormals Besitzer (+)

III. Sache dem V gestohlen (+)

IV. Anwendbarkeit (§ 1007 II 2) (–) nicht bei Geld (entsprechend ausländischem Geld)

V. Möglichkeit der Herausgabe (–) wegen Vermischung mit Kassenbestand

VI. Ergebnis: Kein Anspruch V gegen F auf Herausgabe der von B entwendeten Geldscheine aus § 1007 II 1

D. Anspruch V gegen F auf Wertersatz aus §§ 951, 812 I 1 Alt 2

I. Rechtsverlust nach §§ 946 bis 950 (+) Verlust des Eigentums nach §§ 948 I, 947, s. o. A II 3

II. Voraussetzungen des § 812 I 1 Alt 2 (Eingriffskondiktion) (*§ 951 enthält Rechtsgrundverweis; Anspruch sinnvollerweise ausgeschlossen, wenn nicht alle Voraussetzungen des Bereicherungsrechts vorliegen, wie im Falle der Eingriffskondiktion der Ausschlussgrund einer Eingriffsbewilligung*)

1. F etwas erlangt (+) Eigentum an den Geldscheinen nach §§ 948 I, 947, s. o. A II 3

2. Durch Eingriff gegen dem Zuweisungsgehalt (+) Durch Einzahlung in die Kasse ist dem Eigentümer sein dingliches Recht (§ 903) an den Geldscheine entzogen worden

3. Ohne Rechtsgrund (+) Weder gesetzl. Erlaubnis noch Eingriffsbewilligung durch Eigentümer
(insbes. liegt auch im Vertrag zwischen B und F keine Rechtfertigung für einen solchen Eingriff in das Eigentum des V)

4. Auf sonstige Weise als durch Leistung (+) (*Subsidiarität kann auch als eigener Prüfungspunkt geprüft werden*)

In Betracht kommt ein Ausschluss des Anspruchs wegen Vorrangs einer Leistungsbeziehung ... (–)

a) Grundsätzlich wird eine Nichtleistungskondiktion durch das Bestehen einer Leistungsbeziehung ausgeschlossen zum Schutz des Bereicherten gegen Inanspruchnahme jenseits der Leistungsbeziehung (+) hier liegt im Verhältnis B – F eine entsprechende Leistungsbeziehung vor

b) Ausnahme hiervon, wenn Ausschluss mit materiellrechtlichen Wertungen insbes. des Sachenrechts kollidiert

(*hM und Rspr. seit "Jungbullen-Fall"*) hier (+)

vor der Vermischung hatte V ungeachtet der Leistungsbeziehung einen Anspruch gegen F auf Herausgabe, A II 2 der an seine Stelle tretende Anspruch (Rechtsfortwirkungsanspruch) aus §§ 951, 812 I 1 Alt 2 soll nicht benachteiligt werden

5. Anspruchinhalt und –umfang:

a) mangels Herausgabepflicht Wertersatz (§ 818 Abs. 2), d.h. Geldzahlungsanspruch im Wert von 1.200 USD

b) Entreicherung der F wegen des an B gezahlten Betrags (1.010 EUR) (§ 818 Abs. 3)? ... (–)

Gegenleistung steht nicht in hinreichendem Zusammenhang mit Eingriff, fällt bereits zeitlich nicht damit zusammen (andere Sichtweise würde überdies in Widerspruch zu der oben unter 4 angestellten Wertung geraten)

III. Anwendbarkeit § 951 neben EBV trotz Sperre in § 993 I Hs 2 ? ... (+)

1. Vorliegen eines Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses vor dem Eingriff? ... (+)

→ dagegen: Eingriff und Eigentumsverlust des V fallen zusammen

→ dafür: Unmittelbar vor dem Eingriff bestand ein Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (Anspruch V gegen F aus § 985), s. o. A

2. Sperrung durch § 993? (–) es geht hier nicht um einzelne Nutzungen, sondern um Ersatz für vollständigen Eigentumsverlust; Sperrung des § 951 daher nicht gerechtfertigt

IV. Ergebnis: Anspruch V gegen F auf Wertersatz aus §§ 951, 812 I 1 Alt 2.

E. Anspruch V gegen F auf Schadensersatz aus §§ 989, 990 I 1 wegen Vermischung mit Kassenbestand

I. E - B - V (+) s. o. D III 1

(Anmerkung: wer EBV ablehnt mit der Begründung, V sei gar nicht Eigentümer zum Zeitpunkt des Eingriffs, weil Eigentumsverlust mit dem Eingriff zeitlich zusammenfällt, müsste konsequenterweise § 823 BGB prüfen)

II. Böser Glaube der F (Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des fehlenden Besitzrechts) (+) entsprechend oben A II 2 e bb

III. Untergang oder Unmöglichkeit der Herausgabe (= Rechtsgutsverletzung) (+) Vermischung mit Kassenbestand

IV. Verschulden? ... (-)

1. Verschulden des Bankmitarbeiter zurechenbar gegenüber F (hM gem. § 278, da EBV „Schuldverhältnis“, besser wohl analog § 831 I 1, da §§ 989, 990 I 1 Sonderdeliktsrecht)

2. Verschuldensmaßstab: Bei grobfahrlässiger Unkenntnis wie bei positiver Kenntnis der Eigentumslage?

→ dafür: im Gesetz keine Differenzierung nach Stufe der Erkenntnis

→ dagegen: subjektive Einschätzung über Rückgabeverpflichtung auch in anderen Fällen für Verschuldensmaßstab bedeutsam, z.B. Grund für den weniger strengen Verschuldensmaßstab in § 346 III Nr. 3 ist fehlende Kenntnis des Schuldners von seiner Rückgabeverpflichtung (*Looschelder*, AT Rn. 849; s. auch *Lorenz*, SchR AT Rn 573)

=> Im Zusammenhang mit §§ 989, 990 I 1 ist bei Überzeugung des Besitzers, er habe ein Besitzrecht, ein Verschulden sinnvollerweise nur anzunehmen im Falle eines sog. "Verschuldens gegen sich selbst", d.h. wenn die Sorgfalt außer acht gelassen wurde, die ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Vermeidung eigenen Schadens anzuwenden pflegt (*Stürmer*, Sachenrecht, § 11 Rn. 10)

Bei Überführung in Kassenbestand – anders als bei Zerstörung des Geldes - unproblematisch

V. Ergebnis: Kein Anspruch V gegen F auf Schadensersatz aus §§ 989, 990 I 1

.....
(Anm: Bei Annahme der Gutgläubigkeit des Bankangestellten M und somit der F wäre Eigentumsverlust durch Verfügung des Nichtberechtigten anzunehmen und nicht durch Vermischung; Ansprüche aus § 951, 812 und aus §§ 989, 990 wären daher erfolglos; stattdessen könnte aber folgender Anspruch geprüft werden:

Anspruch auf Herausgabe der von B entwendeten Geldscheine analog § 816 I 2 BGB

1. F etwas erlangt (+) Eigentum an den Geldscheinen

2. durch Verfügung eines Nichtberechtigten (+)

3. Unentgeltlich (-)

eventuell Gleichstellung des *rechtsgrundlosen* Erwerbs? (vorliegend ist Tausch unwirksam)

→ dafür: F könnte von B die Rückübereignung des Geldes verlangen => *wirtschaftlich unentgeltlich* erlangt (so BGH)

→ dagegen: mit diesem „Direktzugriff“ würden aber dem F die Einwendungen gegenüber B (Leistung nur Zug-um-Zug) abgeschnitten; daher vorzugswürdig Abwicklung über das Dreieck, d.h. Anspruch V gegen B aus § 816 I 1 auf Abtretung des Anspruchs B → F auf Rückübereignung des erlangten Geldes; (so richtig die hM; § 816 I 2 erlaubt dagegen sinnvollerweise einen Direktdurchgriff)

(hilfsweise ist Rückgabe mangels Identifizierbarkeit der Geldscheine ausgeschlossen)

4. Ergebnis: Kein Anspruch V → F auf Herausgabe der von B entwendeten Geldscheine analog § 816 I 2 BGB

Frage 3: Ansprüche A gegen H

A. Anspruch A gegen H auf Herausgabe des Kaufpreises aus § 985

I. H Besitzer am gezahlten Geld (+)

II. A Eigentümer? ... (-) A war Eigentümer, könnte Eigentum verloren haben ...

1. nach § 929 (-) Übereignung des Geldes rechtlich nicht vorteilhaft (§ 107) und nicht ausschließlich durch Taschengeld bestritten (§ 110)

2. nach §§ 948 I, 947 (+) Eigentumsverlust durch Vermischung mit Kassenbestand

3. Ergebnis: Kein Anspruch A gegen H auf Herausgabe des Kaufpreises aus § 985

B. Anspruch auf Herausgabe des Kaufpreises aus § 812 I 1 Alt 1 (Leistungskondiktion)

I. H etwas erlangt (+) Besitz am Geld (s. o. I)

II. Durch Leistung des A (+) Bewusste zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens

Minderjährigkeit des A insoweit unproblematisch wegen natürlicher Einsichtsfähigkeit

III. Ohne Rechtsgrund (+) Kaufvertrag auch unwirksam nach § 108 I

IV. Inhalt und Umfang des Anspruchs:

1. Wegen Unmögl. d. Besitzherausgabe (untrennbare Vermischung) des Geldes hat A Anspruch auf *Wertersatz*, § 818 II

2. Besonderheiten bei Rückabwicklung eines synallagmatischen Vertrags:

Nach Gesetzeswortlaut stehen sich bei bereicherungsrechtlicher Rückabwicklung von synallagmatischen Verträgen zwei Kondiktionsansprüche isoliert gegenüber (Zweikondiktionentheorie); es erscheint allerdings sachgerecht, sie auch bei der Rückabwicklung mit einander synallagmatisch zu verknüpfen:

- a) Jeder Konditionsschuldner muss nur Zug-um-Zug leisten (Einrede entsprechend § 320)
- b) In Fällen nicht zu vertretender Unmöglichkeit der Herausgabe (bzw. Wertminderung) des geleisteten Gegenstands ist eine den *Gefahrtragsregeln bei synallagmatischen Verträgen entsprechende Regelung* sinnvoll (Gefahrtragsregeln §§ 446, 326) womit die Anwendung des § 818 III bei den die Leistung betreffenden Kondiktionsanspruch in Widerspruch steht

Lösungsmöglichkeiten: Bei nicht zu vertretendem Wegfall (oder Wertverlust) der zu erstattenden Leistung ist § 818 III unanwendbar (*modifizierte Zweikondiktionentheorie*), alternativ erfolgt nach der von der Rechtspr. vertretenen „Saldotheorie“ eine Einkürzung des dem Gegenleistungskonditionsschuldner zustehenden Anspruchs um den Wert der ihm ursprünglich überlassenen Gegenstands (zuzüglich eines Restwertes)
=> A hätte gegen H einen Anspruch auf Zahlung in Höhe von 100 € (gegen Herausgabe der beschädigten Sache)

- c) In den Fällen vom Konditionsschuldner des Leistungsgegenstands verschuldeten Unmöglichkeit der Herausgabe bzw. Wertminderung wird darüber hinaus eine Lösung über § 242 oder je nach Umständen eine entsprechende Anwendung der Rücktrittsregeln nach § 346 III erwogen

3. Beurteilung des vorliegenden Falles:

- a) Bezogen auf das Vertrags- oder Rückabwicklungsverhältnis ist *Verschulden* des A wegen dessen *fehlender Volljährigkeit* eher abzulehnen (§§ 104 ff.) –Fall ist somit nach Gesichtspunkten der Gefahrtragung zu entscheiden
- b) Minderjährigenschutz gebietet überdies Abkehr von der ungünstigen Gesetzeskorrektur nach der Saldotheorie oder der modifizierten Zweikondiktionentheorie (*Anm: ist übrigens anerkannt auch für Opfer arglistiger Täuschung*)

=> A hat demnach einen Anspruch gegen H auf Zahlung von 2.000 € gegen Rückgabe des beschädigten Fahrrads und kann sich bezügl. Gegenanspruchs doch auf Wegfall der Bereicherung nach § 818 III berufen

- c) Abkehr hiervon wegen verschärfter Haftung des A nach §§ 819, 818 IV wegen Kenntnis des fehlenden rechtlichen Grunds? (–)

A kannte seine Minderjährigkeit und daher auch die darauf beruhende Nichtigkeit des Kaufvertrags und die daraus folgende Rückgabepflichtung – da die Rückabwicklung eines Vertrags allerdings *vertragsähnlich* ist, sollten Kenntnisse eines auch Minderjährigen hier unberücksichtigt bleiben (entsprechend §§ 104 ff., 107) und natürliche Einsichtsfähigkeit genügt nicht, anders bei einer einem Delikt näher stehenden Eingriffskondiktion.

Entspr. gilt hier für den Ausschlussgrund des § 814

(Gegenteil vertretbar, auch mit Blick darauf, dass H durch seine Behauptung, 19 Jahre alt zu sein, vorsätzlich täuscht und damit einen Betrug begeht, für den er nach § 823 II Schadensersatz zu leisten hätte, den man sogar als eigenständigen SchE-Anspruch des H im Wege der Aufrechnung berücksichtigen kann, wobei ein Mitverschulden des H mangels Ausweisprüfung vertretbar wäre)

V. Ergebnis: Anspruch A gegen H auf Erstattung des gezahlten Kaufpreises gegen Rückgabe des beschädigten Fahrrads aus § 812 I 1 HS

C. Anspruch auf Wertersatz aus §§ 951, 812 I 1 Alt 2

I. Voraussetzungen des § 951: Rechtsverlust nach §§ 946 - 950 (+) Eigentumsverlust nach §§ 948 I, 947 (s. A II 1)

II. Voraussetzungen des § 812 I 1 Alt 2 (Eingriffskondiktion)

1. H etwas erlangt (+) Eigentum an den Geldscheinen, vgl. oben I 2 b
2. Durch Eingriff gegen den Zuweisungsgehalt (+) Durch Einzahlung in Kasse ist Eigentümer A das Eigentum an seinen Geldscheine entzogen
3. Ohne Rechtsgrund (+) Mangels Einwilligung des A bzw. seiner Eltern geschah Eingriff ohne Rechtsgrund
4. Auf sonstige Weise als durch Leistung (–)
hier Ausschluss der Anspruchs wegen Vorrangs einer Leistungsbeziehung: Zwischen A und H besteht eine Leistungsbeziehung, die den Ausgleich des hier zur Debatte stehenden Betrags zwischen ihnen abschließend regelt
(vertretbar wäre auch, diesen Anspruch den gleichen Regeln wie aus der Leistungsbeziehung zu unterwerfen)

III. Ergebnis: Kein Anspruch V gegen F auf Wertersatz aus §§ 951, 812 I 1 Alt 2